

An alle Mitglieder der IAKS

25. August 2023

Mitgliederversammlung der IAKS International am 25. Oktober 2023

Antrag des IAKS Vorstandes zur Änderung der Satzung

Liebe Mitglieder der IAKS,

der IAKS Vorstand hat in seiner Sitzung am 26.6.2023 beschlossen, zur Mitgliederversammlung am 25.10.2023 Änderungen der Satzung zu beantragen. Dabei geht es um die Verlagerung der satzungsgemäßen Zuständigkeit für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung auf den Vorstand, einen Altpräsidenten als Beratender des Vorstands, die Begrenzung der Anzahl von Amtszeiten für Vorstandsmitglieder, ein Nominierungskomitee zur Vorbereitung künftiger Kandidaturen und Vorstandswahlen, die Ermöglichung einer Vorab-Stimmabgabe bei künftigen Vorstandswahlen und die Festlegung auf Englisch als Verhandlungssprache für Vorstandssitzungen.

Verlagerung der satzungsgemäßen Zuständigkeit für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und § 13 Aufgaben des Vorstands

Begründung: Bislang hat die Generalversammlung die satzungsgemäße Aufgabe und Verantwortung, die Mitgliedsbeiträge bzw. deren Berechnungsgrundlage zu bestimmen. Die letzten Jahre während der Pandemie haben gezeigt, dass diese Kompetenzverteilung in einer Situation, in der sich die Organisation einem großen Risiko oder einer gefährlichen Situation ausgesetzt sieht, möglicherweise nicht flexibel genug ist. Der Vorstand schlägt daher vor, diese Aufgabe und Verantwortung auf den Vorstand zu übertragen, um zukünftig bei Bedarf flexibler reagieren zu können.

Begrenzung der Anzahl von Amtszeiten für Vorstandsmitglieder; Schaffung eines Altpräsidenten als Beratender des Vorstands

- § 10 Vorstand und § 11 Amtszeit des Vorstands:
- **Begründung:** Der Vorstand schlägt eine Begrenzung der Anzahl von Amtszeiten vor, um eine regelmäßige Erneuerung der Führungsspitze der Organisation zu gewährleisten. Jede Person soll nur für maximal zwei Amtszeiten (je vier Jahre) im Vorstand tätig sein dürfen, so dass eine maximale Zeit von acht Jahren im Vorstand möglich ist.
Der Mitgliederversammlung soll es möglich sein, diese Begrenzung aufzuheben und jemanden für eine dritte Amtszeit zu wählen, z.B. wenn sich bei einer künftigen Wahl nicht genügend Kandidaten finden.
Um eine größere Kontinuität des Wissensschatzes zu gewährleisten und dem nachfolgenden Präsidenten wertvolle Unterstützung zu bieten, soll das Amt eines Altpräsidenten eingeführt werden.

Nominierungsausschuss zur Vorbereitung künftiger Kandidaturen und Vorstandswahlen

- § 8: Mitgliederversammlung und § 12 Ausarbeitung des Wahlvorschlages für den Vorstand
- **Begründung:** Es soll ein Nominierungsausschuss eingerichtet werden, der künftige Wahlverfahren überwacht. Er soll ein Procedere für die Wiederwahl bestehender Vorstandsmitglieder sowie für die Wahl neuer Vorstandskandidaten festlegen, um Good Governance bei der Wahl der Führungsspitze der Organisation zu gewährleisten. Das durch den aktuellen Vorstand freiwillig geschaffene Maß an Transparenz soll für künftige Wahlverfahren verbindlich werden.
Dazu gehört, dass jeder Kandidat (sowohl bestehende Vorstandsmitglieder als auch neue Kandidaten) spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bewerbung einreichen soll, und dass die persönlichen Profile und Ziele aller Kandidaten den Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Ermöglichung einer Vorab-Stimmabgabe bei künftigen Vorstandswahlen

- § 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- **Begründung:** Bislang war die Wahl des Vorstands nur den Mitgliedern möglich, die live (persönlich oder online) bei der Mitgliederversammlung anwesend waren. Um denjenigen Mitgliedern, die aufgrund von Zeitonenbeschränkungen nicht live teilnehmen können, die Stimmabgabe zu ermöglichen, soll eine Vorab-Stimmabgabe möglich werden.

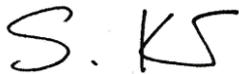
Englisch als Verhandlungssprache für Vorstandssitzungen

- § 13 Aufgaben des Vorstands
- **Begründung:** Früher wurden internationale Vorstandssitzungen immer mithilfe von Dolmetschern für nicht englischsprachige Vorstandsmitglieder abgehalten. Die Pandemie zwang den Vorstand dazu, Online-Sitzungen nur in englischer Sprache abzuhalten. Die Erfahrungen dabei waren sehr positiv, die Effizienz der Sitzungen stieg erheblich. Der Vorstand schlägt daher vor, die Verwendung des Englischen als Sitzungssprache verbindlich zu machen.

Dem beigefügten Dokument können Sie die inhaltlichen und textlichen Änderungen zur bisherigen Satzung entnehmen.

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kannewischer
Präsident

Satzung der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS) e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V.
Er benutzt daneben die Kurzbezeichnung: "IAKS".
- II. Der Sitz des Vereins ist Köln/Rhein. Die IAKS ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Zweck der IAKS ist es insbesondere, den Sport, die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung auf breiter Ebene zu fördern, indem sie die bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und dem Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art gewonnenen Erfahrungen, Grundlagen und Forschungsergebnisse sammelt, auswertet, weitervermittelt und ggf. koordiniert. Hierbei sind gesellschaftsrelevante Aspekte im weitesten Sinne, wie z.B. Architektur, Technik, Sportwissenschaften, Ökonomie und Ökologie, zu berücksichtigen. Sie unterstützt die Entwicklung auf diesen Gebieten auch durch Forschung.
- II. Ihre Aufgaben erfüllt die IAKS insbesondere durch:
 1. Aufbau eines Dokumentations- und Informationsdienstes;
 2. Herausgabe von Veröffentlichungen;
 3. Veranstaltung von Kongressen, Seminaren, Lehrgängen;
 4. Öffentlichkeitsarbeit;
 5. Forschung.
- III. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die IAKS Gremien sowie Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Die IAKS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder der IAKS sind:
 1. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine und/oder deren Zusammenschlüsse auf nationaler, regionaler, lokaler Ebene, sowie Einzelpersonen, die sich mit allen oder einzelnen Fragen des Sport- und Freizeitwesens befassen.
 2. Sektionen (gemäß § 14, III.) soweit sie rechtsfähig nach den Gesetzen des Sitzlandes sind;
 3. Ehrenmitglieder, deren Ernennung der Vorstand einstimmig beschließt;
 4. Persönlichkeiten, die sich um die IAKS besonders verdient gemacht haben und deren Aufnahme der Vorstand einstimmig beschließt.

- II. Die Mitgliedschaft in der IAKS ist möglich als
 - 1. Einzelperson;
 - 2. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaft, Verband, Verein oder Institution aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports;
 - 3. Privatrechtliche Körperschaft aus dem Bereich der Wirtschaft;
 - 4. Fördermitglied.
- III. Die in § 4, Abschn. I.1., 2. 3. und 4. genannten Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme.
- IV. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Liquidation, Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
- II. Der Austritt ist zum jeweiligen Jahresende möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- III. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- IV. Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält die IAKS aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Publikationen, Veranstaltungen, Forschungsaufträgen etc. und aus Zuschüssen.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe der IAKS sind:

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (Stimmenzahl) oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- II. Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 2 Monate, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 1 Monat vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- Der Vorstand schickt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Monat bzw. 14 Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Versammlung an alle Mitglieder.
- Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und ihrer Behandlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen zugestimmt wird. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen.
- III. **Kandidaturen für den Vorstand sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Nominierungsausschuss (§ 12) einzureichen. Sie müssen eine Beschreibung des persönlichen Profils und der Ziele des Kandidaten enthalten.**
- Der Nominierungsausschuss informiert die Mitglieder einen Monat vor dem Datum der Mitgliederversammlung über die vorliegenden Kandidaturen.**
- IV. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin und die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vor dem Tagungstermin in Textform versandt werden.
- IV. Das Stimmrecht ist in § 4 geregelt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes;
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- ~~7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Berechnungsgrundlage für diese;~~
7. Wahl des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands;
8. Auflösung.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
1. dem Präsidenten,
 2. zwei bis drei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu fünf Beisitzern,
 5. den Repräsentanten der Sektionen kraft Amtes.
- Der hauptamtliche Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- Der Vorstand kann den Altpräsidenten zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.**
- II. Die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB zur rechtskräftigen Vertretung befugt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- Diese sind jeweils zu zweit gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- Der Vorstand kann den hauptamtlichen Generalsekretär und weitere beschäftigte Mitarbeiter im Sinne von § 30 BGB mit Vertretungsmacht oder Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche – vor allem zur Führung der laufenden Geschäfte – ausstatten.

Präsident und Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Nation angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer zu ergänzen, z.B. durch die Repräsentanten internationaler Organisationen.

- III. Während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.
- IV. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Schatzmeister eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26a EStG.
- V. Eine Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Verein richtet sich nach § 31a BGB und ist im Falle nur fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen. Wenn und soweit der Vorstand oder seine Mitglieder aufgrund nur fahrlässiger Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt sie der Verein den Anspruchstellern gegenüber – soweit rechtlich zulässig – frei.

§ 11 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

Ab 2025 darf jede Person dem Vorstand für eine Dauer von maximal zwei Amtszeiten (je vier Jahre) angehören. Dies entspricht einer maximalen Zeit von acht Jahren als Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann diese zeitliche Begrenzung mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 12 Ausarbeitung des Wahlvorschlages für den Vorstand

- I. Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlags sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1. Die Aktivität des Vorstands ist zumindest zu erhalten.
 - 2. Der internationale Charakter des Vorstands ist zu wahren und zu verstärken.
 - 3. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorstand setzt einen Nominierungsausschuss ein, der künftige Wahlen begleitet.

Der Nominierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und einem Vertreter der Sektionen.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten und des Generalsekretärs für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Der Nominierungsausschuss legt Verfahren für die Wiederwahl aktueller Vorstandsmitglieder sowie für die Wahl neuer Kandidaten für den Vorstand fest.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte der IAKS, zu deren Erfüllung er sich der Geschäftsstelle (§ 17) bedient,
- 2. Erstellung des Tätigkeitsberichts, Erstattung des Kassenberichts,
- 3. Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
- 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Berechnungsgrundlage für diese;
- 5. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Geschäftsstelle,
- 6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 7. Aufnahme von Mitgliedern,
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

9. Aufnahme von Persönlichkeiten nach § 4, I.5.,
10. Berufung von nichtstimmberechtigten Beisitzern,
11. Bildung von Sektionen und Gremien gemäß § 14,
12. Erstellung eines Nominierungsvorschlags für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
13. Abgabe eines Wahlvorschlags für die Besetzung des neuen Vorstandes,
14. Abgabe eines Wahlvorschlags für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

Vorstandssitzungen **finden in englischer Sprache statt**. Sie können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung stattfinden.

Der Vorstand hält mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung ab, die durch den Präsidenten der IAKS einberufen wird. Die Einberufung soll mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin erfolgen.

Anträge zu Vorstandssitzungen müssen spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin schriftlich an alle Vorstandsmitglieder verschickt werden.

§ 14 Sektionen und Gremien

- I. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der IAKS kann der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder oder Gremien (z.B. Kommissionen) bilden und auch auflösen.
- II. Die Bestätigung der Sektionsbildung erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung der Bestätigung ist die ausdrückliche Anerkennung der satzungsgemäßen Ziele der IAKS.
- III. Die Beziehungen zwischen IAKS und ihren Sektionen können in einer gesonderten Vereinsordnung geregelt werden. Diese regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Sektionen und etwaige Doppelmitgliedschaften der jeweiligen Mitglieder.
- IV. Die Bestätigung der Bildung eines Gremiums erfolgt nach dessen Konstituierung durch den Vorstand.

§ 15 Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Präsidenten, der sich besonders um die IAKS verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer kontrollieren rechnerisch und sachlich die Finanzen des Vereins.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle. Ihre Leitung obliegt dem Generalsekretär. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- I. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 3 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.
Alle sonstigen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen (z.B. Vorstandssitzungen) sind bei einer Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der jeweiligen Mitglieder beschlussfähig.

- II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- III. Die Nutzung digitaler oder onlinebasierter Abstimmungsverfahren ist zulässig.
- IV. Eine vorgezogene Stimmabgabe bei Wahlen ist bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich für Mitglieder, die nicht live (persönlich oder online) an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- IV. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- V. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- VI. Die Beurkundung aller gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand (im Sinne des § 26 BGB).

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke der IAKS werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche, geschäftliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die rechtswirksame Auflösung der IAKS kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der IAKS muss 4 Monate vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 21 Verwertung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, vorzugsweise mit internationalem Charakter, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Förderung des olympischen Gedankens), insbesondere solche Zwecke nach § 2 dieser Satzung. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Vorstand.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die IAKS wurde vom Finanzamt Köln-West unter dem Aktenzeichen 223/5909/0108 als gemeinnützig anerkannt.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am dd.mm.yyyy in Köln beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.